

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 32 (1935)

**Heft:** 11

**Artikel:** Verwandtenunterstützung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837337>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wird. Unzweifelhaft liegt nämlich nach den Erfahrungen die wohnörtliche Unterstützung im Interesse des Bedürftigen, und der Eintritt der Unterstüzungspflicht der Heimatgemeinde ist ein nicht zu unterschätzender Nachteil. Auf der andern Seite sprechen keine Gründe, die etwa von der Wohngemeinde angerufen werden könnten, gegen die Beibehaltung der bisherigen Wohnsitzberechnung. Die Beziehungen zwischen Kindern und Wohngemeinde sind nach wie vor dieselben. Die Gemeinde könnte sich also nicht darauf berufen, das Band zwischen ihr und den unterstützten Kindern sei durch den Gewaltsentzug gelockert worden; im Gegenteil wird es eher gefestigt, indem die Eltern nun nicht mehr den Wohnsitz der Kinder beeinflussen können. Im Hinblick auf diese unveränderten Beziehungen zwischen den bevormundeten Kindern und der Wohngemeinde ist es angezeigt, auch das Unterstützungsverhältnis unverändert zu belassen. Das geschieht, indem man den Kindern die Wohnsitzjahre der Eltern anrechnet.

Die Folgerung aus dieser Ordnung ist nun anderseits aber die, daß auch die Frage, ob eine dauernde Unterstüzung nach § 6, lit. b, oder § 17, lit. b, des Armengesetzes vorliegt, nicht mehr neu entschieden wird. Bleibt der Wohnsitz für die Kinder unverändert nach Anordnung der Vormundschaft, tritt also in diesem Punkte kein Rechtsnachteil ein, so soll auch kein Rechtsvorteil entstehen. Sind die Eltern „dauernd“ unterstützt und haben sie daher keinen Unterstützungswohnsitz erwerben können, so wirkt sich die „dauernde“ Unterstüzung auch zum Nachteil der Kinder aus, mit andern Worten das Unterstützungsverhältnis soll in jeder Hinsicht unverändert bleiben, und die Bevormundung der Kinder darf weder zum Verlust eines erworbenen noch zum Erwerb eines bis dahin nicht vorhandenen Unterstützungswohnsteiges führen. Eine Bedeutung hat der selbständige Wohnsitz gleichwohl, und diese Ordnung deckt sich nicht etwa in der praktischen Auswirkung mit der bernischen Praxis (bevormundete Kinder bilden mit den Eltern nach wie vor eine Unterstüzungseinheit). Der Unterschied äußert sich dann, wenn die Eltern aus der bisherigen Wohngemeinde fortziehen. Mit der Vormundschaft über die Kinder bleibt auch der Wohnsitz der Kinder fortbestehen.

## Verwandtenunterstüzung.

### 1. Erhöhung des Beitrags des Unterstüzungspflichtigen (Art. 328 ff. Schw. ZGB.). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 17. November 1933.)

I. Ein betagter Vater erhob im Herbst 1933 beim Regierungsrat Klage gegen seine ledige Tochter mit dem Begehr, diese sei anzuhalten, ihren bisherigen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.— auf Fr. 110.— zu erhöhen. Die Beklagte lehnte dieses Begehr ab; sie verfüge als Verkäuferin über ein Erwerbsinkommen von Fr. 3766.80 p. a. und die Eingänge aus ihrer Liegenschaft beliefen sich auf Fr. 4167.— p. a.; nach Abzug der Ausgaben für die Liegenschaft verbleibe ein Nettoertrag von Fr. 868.10 p. a.

#### II. Der Regierungsrat fällte folgenden Entscheid:

Die Frage der finanziellen Leistungsfähigkeit der Beklagten ist grundsätzlich zu bejahen. Nach ihren eigenen Angaben bezieht die Beklagte als Verkäuferin Fr. 313.90 im Monat oder Fr. 3766.80 p. a. Dazu kommen weitere Einnahmen von über Fr. 4000.— p. a. Die Beklagte verfügt somit über ein Jahreseinkommen von brutto 8000 Fr. An diesem Betrag gehen allerdings die Hypothekarzinsen, Liegenschaftssteuern, Kosten der ordentlichen Reparaturen usw. im Betrage von durchschnittlich Fr. 3200.— p. a. ab, so daß der Beklagten noch ein Nettoeinkommen von rund Fr. 4800.— p. a. oder Fr. 400.— pro Monat verbleibt. Bei diesen Einnahmen darf der Beklagten unbedenklich eine Erhöhung des bisherigen Unterstützungsbeitrages von Fr. 50.— zugemutet werden. Es ist nun allerdings zu berücksichtigen, daß die Beklagte in diesem Jahr große außerordentliche Auslagen für Reparaturen an ihrer Liegenschaft hatte, wodurch ihr Nettoeinkommen wesentlich kleiner als Fr. 4800.— geworden ist. Diesem Umstand kann insofern Rechnung getragen werden, als eine Erhöhung des Beitrages erst auf den 1. Januar 1934 festgesetzt wird. Bis zu diesem Datum bleibt der bisherige Beitrag von monatlich Fr. 50.— bestehen. Durch die großen Reparaturen, die die Beklagte im Jahre 1933 ausführen ließ, ist nun das Haus zweifelsohne in einem solchen Zustand, daß im nächsten Jahre nicht wieder mit Reparaturen gerechnet werden muß. Die Beklagte wird daher im nächsten Jahre das errechnete Durchschnittseinkommen erreichen können. Dies ermöglicht ihr auch, ab 1. Januar 1934 den Unterstützungsbeitrag an den Vater zu erhöhen. Eine Erhöhung von Fr. 50.— auf Fr. 100.— erscheint als angemessen, solange der Kläger unterstützungsbedürftig ist. Eine weitergehende Belastung dürfte unter den gegebenen Umständen zurzeit nicht in Frage kommen.

**2. Abweisung einer Verwandtenunterstützungsklage mangels finanzieller Leistungsfähigkeit des Beflagten** (Art. 328 ff. Schw. ZGB.). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 12. Dezember 1933.)

I. Ein betagter erwerbsunfähiger Vater flagte beim Regierungsrat gegen seinen verheiratenen Sohn auf Leistung monatlicher Unterstützungsbeiträge von Fr. 5.—. Der Beflagte lehnte das Begehr ab, da er arbeitslos sei. Das versteuerte Vermögen von Fr. 7000.— gehöre der Ehefrau, das diese von ihrem Lohn auf ihr Sparkonto beim Arbeitgeber habe zurücklegen lassen.

Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Die finanzielle Leistungsfähigkeit auf Seiten des Beflagten ist zurzeit nicht vorhanden, da dieser über kein Erwerbseinkommen verfügt. Bei der gegenwärtig zunehmenden Arbeitslosigkeit dürfte er in nächster Zeit kaum eine Stelle finden. Das versteuerte Vermögen ist gemäß Art. 191, Ziffer 3, leg. zit. als Sondergut der Ehefrau zu behandeln und fällt hier daher außer Betracht. Eine Belastung des Beflagten mit Unterstützungsbeiträgen kommt somit mangels finanzieller Leistungsfähigkeit nicht in Frage. Jedoch steht es dem Kläger frei, erneut eine Klage einzureichen, wenn der Beflagte wieder in Arbeit steht. Der Regierungsrat gelangt daher zur derzeitigen Abweisung der Klage.

**3. Abweisung einer armenbehördlichen Ersatzbeitragsklage gegen eine verheiratete Tochter mangels finanzieller Leistungsfähigkeit; keine Ersatzpflicht des Schwiegersohnes** (Art. 328 Schw. ZGB.). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 16. Dezember 1933.)

I. Eine auswärtige Armenbehörde, die ein betagtes erwerbsunfähiges Ehepaar unterstützte, erhob gegen eine verheiratete Tochter in Basel Klage auf Leistung monatlicher Ersatzbeiträge von Fr. 10.—. Die Beflagte, deren Ehemann ein Jahreseinkommen von Fr. 3600.— verdiente, aber kein Vermögen besaß, lehnte das Begehr ab, da sie weder über eigenen Verdienst, noch über eigenes Vermögen verfüge.

II. Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Die Notlage der Eltern erscheint durch das Eingreifen der Armenbehörden als gegeben und wird von der Beflagten auch nicht bestritten. Dagegen kann in bezug auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beflagten der Auffassung der Klägerin, die diese bejaht, nicht beigepflichtet werden. Die Beflagte verfügt weder über eigenes Erwerbseinkommen noch über Vermögen. Sie kann daher nicht zu Unterstützungsleistungen herangezogen werden. Auf das Einkommen des Ehemannes, der als Schwiegersohn nicht unterstützungspflichtig ist, kann nicht abgestellt werden. Übrigens überschreitet dieses nicht das nach den hierseitigen Ansätzen berechnete Existenzminimum für drei Personen (Eltern und dreizehnjähriges Kind). Der Regierungsrat gelangt daher zur Abweisung der Klage.

**4. Ersatzpflicht für Versorgungskosten** (Art. 328 Schw. ZGB.). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 16. Dezember 1933.)

I. Eine auswärtige Armenbehörde, die für das Rostgeld einer in einer Trinkerheilanstalt versorgten Ehefrau aufkommen musste, erhob gegen die in Basel wohnhafte ledige Tochter der Versorgten beim Regierungsrat Klage auf Leistung monatlicher Ersatzbeiträge von Fr. 30.—. Die Beflagte, die als Hotel-Lingère einen Barlohn von monatlich Fr. 100.— nebst freier Station hatte, lehnte das Begehr ab, da die Versorgte ihr keine „Mutter“ gewesen sei. Übrigens müsse sie selbst ihrem Vater noch eine Schuld von Fr. 575.— zurückzahlen.

II. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheizung der Klage mit folgender Begründung:

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beflagten ist vorhanden. Sie verfügt bei Berechnung der freien Station mit dem nicht überschrittenen Betrag von Fr. 125.— über ein monatliches Einkommen von Fr. 225.—, welches das nach konstanter Praxis für eine alleinstehende Person freigelassene Existenzminimum von Fr. 180.— um Fr. 45.— übersteigt. Bei dieser Sachlage ist die Belastung der Beflagten mit einem monatlichen Beitrag von Fr. 30.— angängig. Der

Einwand, daß sich die Mutter angeblich um die Beklagte nie gekümmert habe, kann nicht zur Befreiung der Beklagten führen. Das Gesetz nimmt hierauf nicht die von der Beklagten beanspruchte Rücksicht. Auch die geltend gemachte angebliche Schuld an den Vater kann zu keinem andern Entschied führen; denn die Rückzahlung dieses Geldes dürfte kaum dringend sein. Die Beklagte hat auf alle Fälle den Nachweis hierfür nicht erbracht.

**5. Bemessung des Beitrages eines Ersatzpflichtigen** (Art. 328 Schw. ZGB.).  
(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 27. Dezember 1933.)

I. Eine auswärtige Armenbehörde mußte eine erwerbsunfähige Witwe unterstützen, deren vier Kinder zu Unterstützungsleistungen nicht in der Lage waren; sie erhob deshalb gegen einen in Basel wohnhaften ledigen Enkel beim Regierungsrat Klage auf Leistung monatlicher Ersatzbeiträge von Fr. 50.—. Der Beklagte lehnte das Begehren ab, da er bei einem Monatslohn von rund Fr. 345.— zu Beitragsleistungen nicht imstande sei, zumal da er Schulden von Fr. 200.— habe.

II. Der Regierungsrat schützte die Klage mit folgender Begründung:

Der Beklagte verfügt nach den Angaben der Arbeitgeberin über einen durchschnittlichen Monatslohn von Fr. 345.—. Dieses Einkommen übersteigt das in diesem Verfahren maßgebliche Existenzminimum eines Ledigen von monatlich Fr. 180.— um Fr. 165.—. Bei dieser Sachlage bestreitet der Beklagte zu Unrecht seine finanzielle Leistungsfähigkeit. Er ist vielmehr imstande, von dem das Existenzminimum übersteigenden Betrag von Fr. 165.— den geforderten Beitrag von Fr. 50.— zu leisten. Es verbleibt ihm immer noch ein ansehnlicher Betrag für die Abzahlung der geltend gemachten Schuld und für seine übrigen Bedürfnisse. Die Kinder der Unterstützten sind finanziell nicht leistungsfähig; der Beklagte behauptet auch nicht das Gegenteil.

**6. Einmalige Unterstützungsrückvergütung eines Ersatzpflichtigen** (Art. 328 Schw. ZGB.). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 9. Januar 1934.)

I. Das Bürgerliche Fürsorgeamt Basel, das einen Arbeitslosen nebst Frau und Kind vorübergehend mit insgesamt Fr. 367.80 hatte unterstützen müssen, erhob gegen dessen Vater beim Regierungsrat Klage auf Ersatz des genannten Betrages. Der Beklagte, der eine Liegenschaft besaß und als Fabrikmeister einen Monatslohn von Fr. 420.— nebst einer Jahresgratifikation von Fr. 700.— erhielt, lehnte das Begehren ab in der Meinung, daß der Sohn den Unterstützungsbetrag selber zurückzahlen solle.

II. Der Regierungsrat schützte die Klage des Bürgerlichen Fürsorgeamtes mit folgender Begründung:

Die Bedürftigkeit des Unterstützten und seiner Familie während der Unterstützungsperiode ist unbestritten. Dagegen vertritt der Beklagte die Auffassung, daß sein Sohn die empfangene Unterstützung selbst zurückzahlen sollte. Dazu kann aber der Unterstützte heute nicht angehalten werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Nach § 12 des Gesetzes betreffend das Armenwesen ist das Fürsorgeamt nur dann berechtigt, Rückerstattung der geleisteten Unterstützung zu verlangen, wenn die von ihm unterstützte Person in merklich bessere Vermögensverhältnisse gelangt ist. Dies trifft hier nicht zu. Der Unterstützte ist als Elektriker mit einem Wochenlohn von Fr. 70.— beschäftigt und hat angeblich ca. Fr. 1000.— Schulden. Es ist somit nur noch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beklagten zu prüfen. Diese ist vorhanden. Der Beklagte verfügt über ein monatliches Erwerbseinkommen von Fr. 420.—. Dazu kommt eine Gratifikation von Fr. 700.— p. a. und der Ertrag seiner Liegenschaft. Unter diesen Umständen kann dem Beklagten, der nur für seine Ehefrau zu sorgen hat, ohne weiteres zugemutet werden, den Betrag von Fr. 367.80 zu ersehen. Da der Beklagte angeblich kein Barvermögen besitzt und daher den Ersatz aus dem Einkommen leisten muß, kann ihm die Möglichkeit einer ratenweisen Zahlung von Fr. 100.— pro Monat eingeräumt werden.

**7. Ersatzpflicht des Vaters** (Art. 328 Schw. ZGB.). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 27. Februar 1934.)

I. Das Bürgerliche Fürsorgeamt Basel, das einen arbeitslosen Maler samt Ehefrau und Kind unterstützte, erhob gegen dessen Vater beim Regierungsrat Klage auf Rückvergütung der aufgelaufenen Unterstützungen von Fr. 355.50 und auf

Leistung eines laufenden Ersatzbeitrages bis zu Fr. 200.— pro Monat. Der Beflagte, der als Geschäftsinhaber ein Jahreseinkommen von Fr. 8200.— und ein Vermögen von Fr. 41 000.— versteuerte, lehnte das Begehren ab, da er zu keiner Beitragsleistung in der Lage sei. Sein Gesundheitszustand gestatte ihm nicht mehr, seinem Geschäfte nachzugehen. Sein Vermögen sei in seinen beiden Liegenschaften investiert. Im übrigen sei er bereit, seinen Sohn bei sich zu beschäftigen; dieser hätte selber eine Verdienstmöglichkeit finden können.

II. Der Regierungsrat hieß die Klage des Bürgerlichen Fürsorgeamtes in vollem Umfange gut mit folgender Begründung:

Der Einwand des Beflagten, daß sein Sohn mit gutem Willen längst eine Verdienstmöglichkeit hätte finden können, ist nicht begründet, da die Arbeitsmarktlage für Maler auf dem hiesigen Platze äußerst ungünstig ist. Seit Monaten sind Hunderte von Malern arbeitslos. Es bleibt somit nur noch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beflagten zu prüfen. Da dieser selbständig Erwerbstätiger ist, muß zur Beurteilung dieser Frage auf die Steuererklärung abgestellt werden. Darnach betrug das Einkommen pro 1932 Fr. 8200.— und das Vermögen Fr. 41 000.— Unter diesen Verhältnissen ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beflagten gegeben. Wenn dieser einwendet, daß sein Vermögen in Liegenschaften investiert sei, so kann dies zu keinem andern Entcheid führen; denn es wäre unbillig, den Beflagten deswegen besser zu behandeln als denjenigen, der sein Vermögen in Wertpapieren angelegt hat. Es kann daher dem Beflagten zugemutet werden, dem Bürgerlichen Fürsorgeamt den Betrag von Fr. 355.50 zu ersezzen und laufende Beiträge bis zu Fr. 200.— pro Monat zu zahlen. Sofern der Beflagte seinen Sohn bei sich beschäftigen kann, darf er den diesem bezahlten Lohn an den laufenden Unterstützungsleistungen unter Anzeige an das Fürsorgeamt in Abzug bringen. In dieser Erwägung gelangt der Regierungsrat zur Gutheissung der Klage.

#### Bern. Wohnsitzstreitigkeiten. Krankheit und Wohnsitz.

„I. Krankheit und Arbeitsunfähigkeit schließen an und für sich den Erwerb eines neuen Wohnsitzes nicht aus. — II. Als Pflegeaufenthalt im Sinne von Art. 110 des Gesetzes vom 28. November 1897 gilt ein Aufenthalt, der eigens zum Zwecke der Wiederherstellung der Gesundheit gewählt worden ist.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 9. November 1934.)

Aus den Motiven: Aus den gemachten Angaben darf geschlossen werden, daß bei Lina R. in den ersten Monaten nach dem ersten Einzug in B. zwar keine schwere Krankheit, wohl aber eine Erholungsbedürftigkeit und eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit vorhanden war. Dies gibt jedoch ihrem damaligen Aufenthalt in B. noch nicht den Charakter eines Pflegeaufenthaltes. Der Regierungsrat hat mehrfach entschieden, daß Krankheit und Arbeitsunfähigkeit an sich den Erwerb eines neuen Wohnortes nicht ausschließen. Zu einem unter Art. 110 A. u. NG. fallenden Pflegeaufenthalt kann vielmehr nur ein solcher Aufenthalt gerechnet werden, der eigens zum Zwecke der Wiederherstellung der Gesundheit gewählt worden ist. (Monatsschrift Bd. XXXIII, Nr. 84.)

#### Mutter und Kind und Wohnsitzfrage.

„I. Ein Kind folgt bei der Wiederverheiratung seiner Mutter nur dann dem Stiefvater im Wohnsitz, wenn es nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht oder stehen sollte. — II. Die Unterlassung eines Etatvorschlages trotz vorhandener Voraussetzungen ist eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung, und deren Folgen sind nichtig. — III. In normalen Verhältnissen gilt der Grundsatz, daß eine arbeitsfähige Mutter wenigstens ein Kind erhalten können soll. (Entscheid des Regierungsrates vom 9. November 1934. (Monatsschrift Bd. XXXIII, Nr. 83.)

#### Wohnsitzwechsel und Etataufnahme.

„I. Der Einwand, daß ein Wohnsitzwechsel deshalb ausgeschlossen sei, weil er in die Zeit der Vorbereitung einer Etataufnahme der betreffenden Person oder